

wären; in diesem Falle wäre man genötigt anzunehmen, dass an der von Deusededit überlieferten Formel eine zweimalige Fälschung vorgenommen worden wäre, einmal durch Einfügung des Abdankungsverbotes, die ja nur in die Zeit des Kampfes gegen Bonifaz oder sein Andenken fallen kann, ein zweites Mal durch jene die Kardinäle betreffende Stellen, was inhaltlich nicht unmöglich, sachlich aber als durchaus unwahrscheinlich erscheint.

Was ich demnach als sicher bewiesen zu haben glaube, ist, dass die Stellen, welche die s. g. *Professio Bonifatii VIII.* von der Formel des Deusededit unterscheiden, eben in jener Zeit des Kampfes (1294—1311) in die alte Formel eingefügt sind.

Mit dem Einwande „*Quod Romani Pontifices . . . hodie non profitentur de facto verbaliter*“ brauchte der Fälscher gar nicht zu rechnen, da jenes aus den französischen Kreisen stammende Aktenstück mit diesen Worten sich den Einwand selbst stellt und ihn zurückweist „*quia recipientes nunc Papatum tacite vovent et profitentur haec omnia: nam statui professio est annexa et secundum omnes votum interpretativum ita obligat, sicut expresse emissum, quod est videre in sacris ordinibus, subdiaconatu, diaconatu et sacerdotio.*“<sup>1</sup> Vielleicht oder sogar wahrscheinlich ist der Verfasser dieser Stellen mit dem Interpolator identisch. Der ganze Zweck der Interpolation war ja nur, die Unmöglichkeit der Abdankung, sowie die Berechtigung der Machtansprüche der Kardinäle zu beweisen.

Und warum sollte das Bekenntnis nicht dem Bonifaz zugeschrieben werden, da es ja *saltim tacite* geschah und *statui Papatus annexa* war, so dass Bonifaz sich und seine Handlungsweise hierdurch selbst desavouierte.

Auf andere Teile meiner früheren Abhandlung hoffe ich gelegentlich zurückzukommen, wenn der Mailänder liber Diurnus erschienen ist; auch über Deusededit sind neue Veröffentlichungen in Vorbereitung, deren vielleicht überraschende Ergebnisse wir vorläufig abzuwarten gedenken.

Gottfried Buschbell.

## Zur Geschichte der Sklaverei zu Florenz im 15. Jahrhundert.<sup>2</sup>

Es ist bekannt, wie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts orientalische Sklavinnen, viel seltener Knaben und Jünglinge, nach Italien, besonders

<sup>1</sup> Vgl. meine Abhandlung S. 66. R.-Q.-S. 1896. S. 432 f.

<sup>2</sup> Ueber die Sklaverei im Zeitalter der Renaissance existiert eine eigene Literatur; vgl. Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien. 7. Auflage von L. Geiger, 2. B. S. 293 f.; Biagi, La vita privata dei Fiorentini, in: La Vita Italiana nel rinascimento, p. 60 sq.; Pastor, Gesch. d. Päpste, 3 B. 3.—4. Aufl. S. 97; besonders Reumont, D. orientalischen Sklavinnen in Florenz i. 14. und 15. Jahrh., Hist. Jahrb. der G.-G., 1886 S. 51 ff.

nach Florenz eingeführt und verkauft wurden; bildete doch diese menschliche Ware einen nicht unbedeutenden Teil des damaligen Handels. Zwar war die Sklaverei in der Arnostadt durch Volksbeschluss 1289 abgeschafft worden; doch wurde sie seit 1363 wieder gestattet, ja Geistlichen erschien das Herbeibringen von Sklaven heilsam, weil dadurch Seelen für das Christentum gewonnen wurden.<sup>1</sup> Reumont hat darauf hingewiesen, dass nicht, wie man wohl gemeint hat, lediglich die Verheerungen der grossen Pest des 14. Jahrh. und der durch immerwährende Kriege geförderte, lange fühlbare Menschenmangel allein das Wiederaufleben der Sklaverei bewirkt habe, dass vielmehr auch moralische Ursachen, die Folgen des mehr und mehr um sich greifenden Luxus, die Lockerung der Familienbande, der ausgedehnte Handel mit dem Auslande, der grosse durch den Geldverkehr erzeugte Reichtum, die durch unaufhörliche Partezwiste herbeigeführte Entsittlichung, die mannigfachen italienischen Handelsbeziehungen, endlich der fortwährende Verkehr von Kaufleuten an den Grenzen der tatarischen Welt, im Spiele gewesen seien.<sup>2</sup> Es waren namentlich Pisaner, Genuesen und Venezianer, die am Sklavenhandel beteiligt waren; Genua und Venedig waren die Hauptstapelplätze, von wo die anderen italienischen Städte ihren Bedarf bezogen.<sup>3</sup> Kauf und Verkauf pflegte in streng notarieller Form vor sich zu gehen; der Käufer erlangt die Sklavin „cum plenissima virtute et potestate“ zum „purum et merum dominium“.<sup>4</sup> Nicht selten wurde dieses Verhältnis von den Herrn oder Haussöhnen zur Befriedigung sinnlicher Gelüste missbraucht, während im übrigen geheimer Umgang mit fremden Sklavinnen oder Verleitung derselben zur Flucht strengstens geahndet wurde; die Folge war, dass die freien Mägde umso mehr den Nachstellungen der ausgelassenen männlichen Jugend ausgesetzt waren und erlagen.<sup>5</sup> Natürlich musste sich die Sklavin den beschwerlichsten und niedrigsten Diensten unterziehen; sie wurde als Magd, Haushälterin, Spitalwärterin verwendet.<sup>6</sup> Immerhin kann das Los dieser armen Geschöpfe im ganzen und grossen kein allzu hartes gewesen sein. Häufig kam es vor, dass sie von ihren Herrn bei Lebzeiten oder durch testamentarische Bestimmung freigelassen, mit Zuwendungen und Vermächtnissen bedacht wurden.<sup>7</sup> Einen sehr interessanten Beleg hierfür bieten uns die Aufschreibungen, wie sie der angesehene florentinische Kaufmann Marco Parenti († 7. Juni 1497 in einem Alter von 77 Jahren), der Vater des Geschichtschreibers Piero Parenti, in sein Familienbuch eintrug.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Burckhardt-Geiger a. a. S. 292.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 52.

<sup>3</sup> Reumont S. 52.

<sup>4</sup> Ders., S. 54.

<sup>5</sup> Ders., S. 55.

<sup>6</sup> Vgl. Burckhardt-Geiger S. 292, 294.

<sup>7</sup> Burckhardt-Geiger S. 292; mehrere Beispiele bei Reumont S. 55 f.

<sup>8</sup> Firenze, Archivio di Stato.

Er erzählt, im August 1449 habe sein Vater Giovanni Parenti von Giovanni Portinari eine Sklavin namens Giovanna um 62 fl gekauft; bald darauf berichtet er, er selbst habe am 10. Januar 1460 (nach heutiger Zeitrechnung 1461) von Pandolfo Rucellai eine Sklavin namens Nastasia um 65 fl gekauft und bar bezahlt; Pandolfo habe dieselbe von Anton Strozi aus Ferrara bezogen. Nun pflegte man im 14. Jahrh. für Mädchen von 20–25 Jahren durchschnittlich 60–70 Goldgulden zu bezahlen, ein Preis, der allerdings im 15. Jahrh. infolge der Eroberung Konstantinopels durch die Türken etwas stieg;<sup>1</sup> wir dürfen daher annehmen, dass Johanna und Nastasia, als sie in den Besitz der Parenti kamen, etwa 30 Jahre gezählt haben werden.

In hervorragendem Masse scheint nun Marco Parenti mit Nastasia zufrieden gewesen zu sein. Erzählt er doch in seinem Familienbuche, wie er sie am Morgen des hl. Weihnachtfestes 1493 frei gegeben, am 12. Januar aber eine notarielle Vereinbarung mit ihr getroffen habe des folgenden Inhalts. Nastasia verpflichtet sich, ihn auch als Freie alle Tage seines Lebens nebst dem Gesinde, das er etwa halten wolle, sorgsam und getreulich zu verpflegen, wofür sie von ihm nach seinem Ermessen Verköstigung und Kleidung erhält; sollte sie es nach seinem Urteil an dieser guten Pflege fehlen lassen, so geht sie ihrer Freiheit wieder verlustig und ist Markos Sklavin wie zuvor. Nur dann aber und nicht anders soll diese Bestimmung Platz ergreifen, wenn er selbst durch die Hand eines öffentlichen Notars konstatiert, dass sie ihn schlecht verpflegt; in jedem anderen Falle soll eine diesbezügliche Erklärung unwirksam und Nastasia frei sein, wie schon bemerkt. Marco macht ihr sodann für den Fall seines Ablebens kraft notarieller Verlautbarung zum Geschenke all ihre Kleider aus Wolle oder Leinen, die sie am Leibe trägt oder benützt oder zu jener Zeit tragen und benützen wird, ferner das Bett, worin sie schläft oder zu jener Zeit schlafen wird, mit Bettstelle, Strohsack, Matratze, Unterbett, mehreren Kopfkissen, einer Bettdecke und zwei Paar Leintüchern. Ueberdies vermacht er ihr die Nutzniessung des neben seiner Wohnung in der via Cocomero gelegenen Hauses, wo sie nach seinem Tode Zeit ihres Lebens sich aufhalten und wohnen kann, mit wem sie will; es steht ihr frei, dieses Haus zu vermieten und den Zins für sich zu behalten. Nach ihrem Ableben fällt das Haus, über welches sich Marco das Eigentumsrecht bis auf weiteres vorbehält, nebst dem Rechte der Nutzniessung an seine Familie zurück. Sollte ihn aber Nastasia nach seiner eigenen Erklärung nicht gut verpflegen, dann und nur dann soll sie all diese Vergünstigungen wieder verlieren, wie sich Marco auch vorbehält, besagte Schenkung ganz oder teilweise zurücknehmen oder abändern zu können.

Es ist ein schönes Zeugnis der Anhänglichkeit, wie sie auch Marcos Sohn Piero der alten, treuen Dienerin bewies, dass letzterer nach dem Tode

<sup>1</sup> Reumont, a. a. O. S. 54.

des Vaters ihr am 6. Okt. 1497, wie er im Familienbuch verzeichnet, nicht bloss das Haus nebst all den aufgeführten Gegenständen — ausgenommen die Leintücher, die damals nicht gleich zur Stelle waren, aber später verabfolgt wurden — überwies, sondern auch noch einen eisenbeschlagenen Kasten sowie eine Mutter Gottes samt Tabernakel lieh.

Mehr als ein Jahrzehnt erfreute sich Nastasia ihrer Freiheit; sie starb am 3. August 1505 im Spital S. Maria Nuova, und Piero Parenti veräußert nicht, aufzuzeichnen, Haus, Schrank und Mutter Gottes seien nun wieder an ihn gefallen, das Uebrige habe er dem Priester Franz Cavalcanti geschenkt.

Hiemit lassen wir die Hauptstelle aus den Ricordi des Marco Parenti im Wortlaute folgen:

Ricordo che la mattina di pasqua di natale che fu adi 25 di dicembre 1493 liberai la Nastasia mia schiava comparata come appare per Ricordo in questo a carta 52. E adi XII di Gennaio anno detto glene feci carta per mano di s. Agnolo di s. Allexandro da Casceso notaio fiorentino. E la detta Nastasia s' ubligo a servirmi come libera per tutto il tempo della vita mia con quella famiglia io volessi tenere bene et fedelmente dandogli el victo et vestito a mia discrezione et quando da lei mancassi di non mi servire bene a mia dichiarazione et non d'altri: perda il sopradetto beneficio della liberta et ritorni come prima era mia. La detta dichiarazione del non bene servito voglio chessi intenda quando l' avessi a fare che sia di mano di publico notaio fatta per me in mia vita et non per altri. Et in verunaltro modo non voglio che sia d'alcuno valore, ma sia libera come detto. Di poi immediate gli feci donagione doppo la vita mia per mano di detto notaio di tutti suoi panni lani et linni a suo dosso et suo usu che allora si troverra et d'un letto dove dorme o allora dormira con lettiera, saccone, materassa, coltrice, piumacci, copertoio et 2 paia di lenzuola buone a uso di detto letto dove dorme. Et piu gli feci donagione in detto modo dell' uso et usufructo d'una casa posta allato alla mia habitatione di Firenze nella via detta del Cocomero che da primo via, secondo Bernardo Rinieri, III°. Bartolomeo di s. Bartolomeo da san Miniato. IIII° detta mia habitatione. Nella quale casa doppo la vita mia la detta Nastasia durante il tempo della vita sua possa stare et habitare con quella compagnia che gli paresse. Overo appigionare et pigliare la pigione per se come gli paresse. Et doppo la vita sua detto uso et usufrutto ritorni insieme col dominio di detta casa, il quale m' o riserbato et riserbo per insino ache altra dispositione non ne faro. Et quando la detta Nastasia non mi servissi bene dichiarato per me come e detto di sopra, perda tutti e sopradetti benefici et non altrimenti. Riserbandomi sempre in mia vita potere rivocare o immutare in tutto o in parte la sopradetta donagione.

Jos. Schnitzer.